



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 10. Von den Kirchen/ Kirchhöffen/ Pfarrhäusern/ Kirchen- und
Armen-Intraden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

neficiaten / sich in Kleidung / ihrem geistlichen Stande nach / modest halten / und denen von tag zu tage / unter denen weltlichen auffkommenden neuen Modellen, nicht nach folgen / sondern erslich Coronam Clericalem, Subdiaconi Minorem, Diaconi paulo Majorum, Presbyteri verò ad Magnitudinem unius Imperialis sich formiren, dieselbe wenigst alle vierzehnen Tage / und sonderlich auff die hohe Festa, erneuert lassen; lange / bis über die Knie hangende schwarze Röcke / daneben ein Cingulum, oder breiten Band umb den Leib / in distinctionem status Clericalis, so von alters her / und annoch in allen woll ordinirten, und disciplinirten örteren im Gebrauch ist / auch ihre Haar länger nicht / als daß eben die Schultern anrühren / draugen; worauff Unser Vicarius und Archidiaconi flüssig acht haben / und die Contraventores mit willkühriger Straff ansehen sollen.

CAPUT X.

Von Kirchen / Kirchhöffen / Pfarrhäusern /
Kirchen- und Armen Intradem.

§. I.

Leg. 27 me
Es erfordert die Heyligkeit deren Gott dem Allmächtigen geweihten Häusern / daß darin nicht anders / als was zu Gottes Ehr, und Christlicher Aufferbau

erbarung ziele/ gehandelt / die H. Sacramenta ad-
ministrirt, Gottes Wort geprediget / die Christliche
Lehr gehalten/un̄ der Allerhöchste von einem jeden/mit
aller Ehrerbietbarkeit/und Demuht angeruffen/dem-
selben vor die empfangene vielfältige Gnad und Wohl-
thaten gedancket/ und nichts üppiges und eiteles allda
vorgenommen werde; sollen deswegen die Gäste / ohne
einige unterlassung/darüber aus seyn/das alles darin/
wie bereits cap. 9. §. 5. verordnet/rein und sauber gehalten/
das Spingetweb alle Wochen abgenommen/ und/
so oft es nötig / die Kirche gereiniget / und gesaubert/
nach dem Gottesdienst die Kirch so woll/als Sacristey,
woll verschlossen/ und keiner / ohne erlaubnuß des Pa-
storis, darin gelassen werde; worauff dan die Pastores
fleissige acht haben/oder von Unserm Vicario und Ar-
chidiaconis dafür angesehen werden sollen.

§. 2.

Die von Göttlich. und Geistlichen Rechten/benen
Gotteshäufern Kirchhöffen/und Pfarhäufern/ gege-
bene Freyheit und Immunität/sol accuratè und voll-
kommenlich gehalten / und das geringste darwieder
nicht gehandelt werden; Da nun aber ein oder ander/
wegen begangener Excessen, dahin seine Zuflucht neh-
men würde / soll demselben die Freyheit ohndisputir-
lich vergönnet/und einem jeden, wo es wülden und stants

des

leg.

des er auch sey/einen solchen mit gewalt oder listigkeit/
von allsolcher Freyheit wegzunehmen / sub poenâ Ex-
communicationis, und anderer wilkühriger hoher
Straff/verbotten seyn. Wan aber einer die Kirch bes-
tohlen/eine vor schliche Mord-oder andere Missethat/
wodurch er sich solcher Freyheit ohntwürdig gemacht/
begangen hätte/soll in solchem fall Uns solches gehor-
sambst berichtet/und von Uns/was rechtens/darin ver-
ordnet werden; Wie Wir dan solche Judicatur Uns
privativè hitemit vorbehalten/und selbtge so wenig Uns-
serm Vicario als Archidiaconis gestehen.

§. 3.

Wan es die Gelegenheit oder Constitution eines
seden orts erleidet/sollen die Altaria, so recht mitten vor
dem Chor stehen/und den prospect zum hohen Altar
verhindern (gleichwoll doch nicht ohne Unserm oder
Unsers Vicarij vorwissen) von dannen auff einen an-
deren bequiemern ort transferirt, und die darin vorhan-
dene Reliquiæ, mit gebührender Reverentz, aufge-
nommen / und zu Unserm oder Unsers Vicarij Hän-
den / zu behuuff des transferirten Altaris consecrati-
on belieffert/und verwahrlich auffgehalten / und der
prospectus ad Chorum, und zum hohen Altar derges-
talt ordinirt werden/das entweder alle/die in der Kir-
chen/oder zum wenigsten/ die in der mitten sitzen / den
Prieco

Prtefter vorm Altar sehen/und die geistliche Ceremonias observiren können. Dabey doch gleichwol beobachtet werden soll/ daß der Chor à Navi Ecclesiae, oder untersten theil der Kirchen unterschieden sey.

§. 4.

Weilen einige Jahren hero / in Unserem Hochstift/und etlichen benachbarten Orten/ grävolliche/ fast unerhörte Kirchendiebereyen/ und dabey erschreckliche Gottlose Verohnehrung der heiligen consecrirten Hostien/vorgangen/daß gewißlich/wan dieses unheil mit allem möglichem fleiß / ins künfftig nicht verhütet würde/ weitere Straffen Gottes erfolgen dürfften. Als wird allen Pastoren, Seelsorgern/und Templiren, Voll-Ernstlich hiemit anbefohlen/die Thüren und Schlöffer deren Kirchen/ Sacristien, und Sacrarien, auß den Kirchen-Mittelen besser dan bißhero versehen/und wo nötig verdublen/die Fensteren mit gnugsamen eisenen in die Maur verfestigte Stangen/versichern zu lassen; auch die Gäßtern nicht allein offters zu guter absicht / und verschliessung der Thüren/ zu ermahnen / sondern auch selbst das Sacrarium zu verschliessen / den Schlüssel dazu woll bey sich zu verwahren/und zu zeiten Abents die Thüren zu visitiren, und wan sich einige Nachlässigkeit der Pastoren und Gäßtern hierin befinden würde / solle Unser Vicarius

3

und

und Archidiaconi, bey den Visitationibus, selbe mit gebührender Straff dafür ansehen; solte sich auch weiters/ welches Gott verhüte / ein solch Unglück zutragen / sollen die Bürgermeistere und Vorstehere in den Städten und Dörffern/ohne zeitverlierung/alsobald die Stadt-Thoren verschlossen/Haussuchung thun/ und die Diebe/mit Zuziehung Vnser Beambten/verfolgen lassen / und wer einen solchen Dieb aufkundschaften und angeben wird können / soll eine gute Re-compens zu gewarten haben.

§. 5.

Nachdeme Vns/Vnserm Vicario und Archidiaconis, tanquam respectiue in totum vel in partem sollicitudinis assumptis, & uti piarum fundationum & ultimarum voluntatum quoad causas pias executoribus, bey vermeidung der in solchen brieffen/ und foundationen enthaltenen grewlichen Bedröhunggen im gewissen obligt/darüber außzuseyn/ daß mens fundatorum ad litteram, vollentömentlich gehalten werde; und damit ein solches desto besser geschehe/so sollen alle Pastores und Beneficiati suarum & omnium piarum fundationum tam se quàm Ecclesiam & pauperes, concernentium copias, Vns/Vnserm Vicario, wie auch Archidiaconis mit bengefügtem kurzen bericht/was die contenta seyn/einschicken; und

und sollen auch nicht allein nomina piorum fundatorum, in eine darzu expressè gemachten / und in der Kirchen auffgehangenen Täfflein geschrieben/sondern auch viermahl im Jahr / als nehmlich auff Oster. und Pfingst. Montag / wie auch auff dem Sonntag nach der Mutter Gottes Himmelfahrt/und dan auff den tag des heiligen Erz. Märtyrers Stephani, von der Kanzel publicirt, und vor deren Seelen ein andächtiges Gebett/von der ganzen gemeinheit/begehrt/und deweniger nicht/so oft durch das ganze Jahr in der wochen eine memoria eines Abgestorbenen vorfällt/solches die Pastores den vorhergehenden Sonn. oder Heiligttag/von der Kanzel/nach der Predig/abzukündigen / und alle gegenwertige / daß sie solchem heiligen Ambt beywohnen/ und vor des Abgestorbenen Seel bitten wöllen/einzuladen obligirt seyn.

§. 6.

Damit auch so woll der Kirchen und Armen/ als deren Pastoren / und anderen Geistlichen Intradem, in ihrem Wesen und Stand conservirt bleiben/ und nicht den Krebsgang gehen/sollen nicht allein / wie im vorigen §. angezeigt / die litteræ & documenta piorum foundationum, in einem darzu verordneten Kästlein verschlossen/unter zweyen Schlüsseln (deren eines die Pastores, den andern aber die Templarij haben sollen)

Leg. sollen) woll conservirt, sondern auch / falls dabey keine sichere Hypothecæ vorhanden / oder dieselbe von der hand kommen wâhren / die hæredes ad assignandam certam Hypothecam, nachtrücklich angehalten werden; auch keiner / weß Nahmens und dignität er auch sey / von den Kirchen Armen und andern geistlichen Gütern/etwas zu vertauschen/zu verkauffen/oder auff andere weise/zu veralieniren bemacht seyn/ er habe dan zuvorn Unseren/ oder Unsers Vicarij consensum, und daß solches geschehe cum notabili Ecclesiæ vel pauperum emolumento. Da nun aber ein oder ander dagegen zu handelen/ sich unterstehen würde/ sol der contractus hiemit als null uñ nichtig erklärt seyn.

§. 7.

Leg. 28. Es ist der Kirchen-Ordnung ähnlich/ und erfordert die hohe Ehr und Reverentz, so dem Hochwürdigem Sacrament des Fronleichnambs und Altars gebühret / daß davor Tag und Nacht eine brennende Ampel hänge. Sollen deswegen Unser Vicarius und Archidiaconi allen fleiß anwenden / daß / da es möglich / entweder von der Kirchen, oder andern geistlichen Intradem, so viel abgenommen werde / daß / wann nicht das ganze Jahr durch / zum wenigsten auff Son- und Feirtage / vom Morgen bis den Abend / vor dem Tabernacul (worinnen das Hochwürdige verschlossen

sen

sen auffgehalten wird) ein Geleucht sey. Wan aber die Kirche so gar arm von Intraden, daß davon nichts abgenommen werden kan / sollen die Pastores und Seelsorger ihre Pfarckinder nicht allein von der Sankel/ sondern auch bey anderen gelegenheiten ermahnen und auffmunteren/ daß zu dem end einjeder nach seinem vermögen/ ein oder mehr kanne Del/ Käbesahmen/ oder andere Sachen/ wofür man das Del kauffen kan/ darzu verehre/ und also dadurch sich des ewigen Liechts im Himmel mit fähig mache.

S. 8.

Wellen sich es auch nicht gezemet / daß die Pastores und Güstere das Gewölb der Kirchen / zu ihrem nutzen/mißbrauchen/ und alle ihre victualia, als Korn/ Butter/ Speck/ Käß/ und dergleichen/ darauff bringen; So wird solches allen Pastoribus und Güstern/ bey willkühriger Straff/ verbotten/ es wehre dan/ daß eine solche Gefahr vorhanden / daß es die Noht erforderte/ in welchem fall aber solches länger nicht / als die Gefahr wehret/ ihnen erlaubt seyn solle. 7

Damit auch 129
auff denen Kirchhöffen die Gräber der Todten nicht umbgewühlet/ oder zertreten werden/ soll so wenig denen Pastoribus als Güstern ihr Vieh/ Kühe / Pferde/ Schaeffe/ Schweine/ oder Gänse/ darauff zu bringen/ zugelassen seyn/ deßwegen dan an jedem ort/ die Send-

I iii

vörgere

vrdgere so wol darauff / als auff andere Excessen achtung geben / die übertretere bey der Synodal- und Archidiaconal-Visitation einbringen / und die Visitatores selbstge bestraffen sollen.

§. 9.

1470.

Zu obigem end dan / die Kirchhöffe dergestalt mit Mawren sollen umbgeben seyn / daß kein Vieh von selbst dar auff kommen kan / und so bald von der Mawer des Kirchhoffes etwas einfallen / oder löchertg würde / soll solches alsobald im anfang / zu verhütung des sonst hernacher entstehenden grösseren Schadens / und mehrer Unkosten / außgebessert ; wie dan auch auff allen Kirchhöffen / an jedem deroselben Eingang / eine eiserne Koster / Thüren so von selbst zufallen / und ein Beinhaus (wan noch keines vorhanden) ohne verzug gemacht / der Verstorbenen Gebein darin getragen ; Und dan letzters / damit auch ein Reisender wisse / ob die örter / da er durchreiset / Catholisch / oder anderer Religion seyn / vor allen Dörffern / hiesigen Unseren Stiffts / an statt der verfallenen Creutzern / newe auffgerichtet / oder / fals sie noch vorhanden / selbe außgebessert / wieder auffgerichtet / und befestiget werden.

Caput XI.